100

ESt

Privatnutzung eines Betriebs-PKW von weniger als 10 %

EStG §§ 4, 6

Die private Nutzung eines PKW, der zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Für die private Nutzung können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird. Fraglich ist, ob ein privater Nutzungsanteil auch angesetzt werden muss, wenn ein Betriebs-PKW laut ordnungsgemäßem Fahrtenbuch zu weniger als 10 % privat genutzt wird.

Sachverhalt

B ist als Steuerberater freiberuflich tätig. Er ermittelt den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. Im Betriebsvermögen hat er einen Porsche Carrera ausgewiesen, den er Anfang 2015 angeschafft hatte. Den privaten Nutzungsanteil ermittelte B mittels Fahrtenbuch. Dieser beträgt unstrittig 5 %. Die gesamten Aufwendungen für den PKW betrugen 2015 20.000 Euro.

Eine Entnahme für die private Kfz-Nutzung erklärt B nicht. Er bezieht sich auf ein BMF-Schreiben,[1] in welchem es heißt: „Bei einer untergeordneten privaten Mitveranlassung (< 10 %) sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar“.

Das Finanzamt setzt dennoch einen PKW-Privatnutzungsanteil von (5 % von 20.000 Euro =) 1.000 Euro an.

Frage

Ist auch bei einer Privatnutzung eines im Betriebsvermögen aktivierten Fahrzeugs von weniger als 10 % eine Entnahme anzusetzen?

1 BMF vom 06.07.2010 (BStBl 2010 I S. 614), Rz. 12.

Antwort

Ja, auch in diesem Fall muss ein privater PKW-Nutzungsanteil angesetzt werden.

Begründung

Geringfügige private Mitbenutzung ...

Der Große Senat des BFH geht zwar von dem Grundsatz aus, dass eine unbedeutende private Mitveranlassung dem vollständigen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegensteht und dass umgekehrt eine unbedeutende berufliche Mitveranlassung von Aufwendungen für die Lebensführung keinen Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug eröffnet.[2] Auch die Auffassung der Finanzverwaltung[1] spricht für B, d. h. für den Nichtansatz eines Privatanteils.

... spricht nicht gegen Entnahme

Nach einer Entscheidung des FG Baden-Württemberg[3] sind Privatfahrten mit einem dem Betriebsvermögen zugeordneten PKW jedoch auch dann als Entnahme zu versteuern, wenn sich die mittels ordnungsgemäßem Fahrtenbuch ermittelte Privatnutzung auf lediglich 5 % der Gesamtnutzung beläuft. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG enthält keine Geringfügigkeitsgrenze. Eine Differenzierung nach dem Umfang einer Entnahme ist nach dem eindeutigen und klaren Wortlaut der Vorschrift weder zu erkennen noch zulässig.

Das FG weist darauf hin, dass der Große Senat in seiner genannten Entscheidung lediglich davon ausgeht, dass eine unbedeutende private Mitveranlassung dem vollständigen Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht entgegensteht. Diese Entscheidung betreffe aber lediglich die Ermittlung des Umfangs des Betriebsausgabenabzugs für den im Betriebsvermögen aktivierten Porsche Carrera („Stufe 1“). Darüber, ob für eventuelle private Anteile eine Entnahme anzusetzen ist („Stufe 2“), besage die Entscheidung hingegen nichts.

Entsprechendes gelte für die Formulierung im BMF-Schreiben.[1] Selbst wenn man dieses als Selbstbindung der Verwaltung im Sinne der von B vertretenen Auffassung verstehen würde, wäre das FG nicht daran gebunden, denn eine derartige Regelung („Privatentnahmen unter 10 % werden nicht angesetzt“) würde den eindeutigen gesetzlichen Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG verlassen, mithin nicht mit dem Gesetz in Einklang stehen und deshalb keine Selbstbindung der

2 BFH vom 21.09.2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672), Rz. 124.
3 FG Baden-Württemberg vom 25.04.2016 9 K 1501/15 (EFG 2016 S. 1076).

Verwaltung bewirken können. Das Finanzamt hat den Privatanteil danach zutreffend mit 1.000 Euro angesetzt.

Verfasser: Werner Ruscheinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau